

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Blockchain Investor AG Lübeck	Gesellschafts- bekanntmachun- gen	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung	08.09.2025



Blockchain Investor AG

Lübeck

WKN: A2P38T

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung ein, die am Donnerstag, den 16. Oktober 2025, um 10.00 Uhr MESZ im Holiday Inn, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck stattfindet (Tagungsraum wird im Empfangsbereich des Hotels elektronisch angezeigt).

Tagesordnung

1. **(Erneute) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2023, des Berichts des Aufsichtsrats und Erläuterung durch den Vorstand**

Es wurde der Anhang des Jahresabschlusses 2023 im Rahmen einer Testierung angepasst. Daher ist der bereits vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss 2023 erneut zu billigen und festzustellen.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss erneut gebilligt und damit festgestellt. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 172, 173 Aktiengesetz (AktG) ist zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024, des Berichts des Aufsichtsrats und Erläuterung durch den Vorstand**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gebilligt und damit festgestellt. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 172, 173 Aktiengesetz (AktG) ist zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung vorgesehen.

3. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesenen Jahresüberschuss der Blockchain Investor AG in Höhe von EUR 175.605,97 auf neue Rechnung vorzutragen.

4. **Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

5. **Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

6. **Festlegung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung von EUR 1.000,00 je Mitglied, das Anderthalbfache an den stellvertretenden Vorsitzenden und das Doppelte an den Vorsitzenden zu zahlen. Die Vergütung wird entsprechend zeitanteilig vom Zeitpunkt der Wahl der Aufsichtsräte an berechnet.

7. **Wahlen zum Aufsichtsrat**

a. **Wahl und Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit des Mitglieds des Aufsichtsrats Mathias Roch endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Mathias Roch, wohnhaft in Lübeck, weiterhin als Mitglied des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

b. **Wahl und Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit des Mitglieds des Aufsichtsrats Guido Ahrens endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Guido Ahrens, wohnhaft in Schönwalde, weiterhin als Mitglied des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

c. **Wahl und Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit des Mitglieds des Aufsichtsrats Magdalena Isbrandt, Geschäftsführerin, endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Magdalena Isbrandt, wohnhaft in Wien, weiterhin als Mitglied des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

d. **Wahl und Bestellung eines Ersatzmitglieds des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Maximilian Roch, Business Development Manager, wohnhaft in Hamburg, als Ersatzmitglied des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt.

8. **Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen**

Der Vorstand schlägt vor, dass zukünftige Hauptversammlungen ab dem Geschäftsjahr 2025 wahlweise in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass eine Änderung von § 11 und § 13 der Satzung der Gesellschaft beschlossen wird.

Im Zuge der Neuerungen des Aktienrechts hinsichtlich virtueller Hauptversammlungen wurde § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG eingeführt. Nunmehr kann die Satzung selbst vorsehen, dass die Hauptversammlung regelmäßig ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird oder den Vorstand entsprechend dazu ermächtigen.

Die Satzungsermächtigung zur Abhaltung virtueller Hauptversammlungen ist entsprechend § 118a Abs. 3 bis 5 AktG auf fünf Jahre befristet.

Gemäß §§ 118a Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 118 Absatz 3 Satz 2 AktG kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet werden. Diese Regelung erweist sich als sinnvoll, da deren Präsenz vor Ort in einem virtuellen Format verzichtbar ist, sofern es sich nicht um den Versammlungsleiter handelt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

§ 11 der Satzung wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft“

§ 13 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für das Aufsichtsratsmitglied, das die Hauptversammlung leitet.“

9. **Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals**

Gemäß Abschnitt 2 (Grundkapital und Aktien), § 3 der Satzung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.000.000,00 und ist eingeteilt in Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Gemäß der Satzung ist der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 500.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Aufgrund des Ablaufs dieser Frist soll eine neue Ermächtigung erteilt werden.

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Ermächtigung zu erneuern und entsprechend § 202 Abs. 2 S. 1 AktG wie folgt zu gewähren: Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der nachstehenden Satzungsänderung im Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 500.000 zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Die übrigen Regelungen aus der Satzung sollen unverändert bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 3 Abs. 4 zu ändern.

§ 3 Abs. 4 erhält künftig folgenden geänderten Wortlaut:

„Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung durch Beschlussfassung vom 16.10.2025 in das Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 500.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

10. **Ermächtigung über die Schaffung eines bedingten Kapitals**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von bis zu 50 % des derzeitigen Grundkapitals zu beschließen. Das bedingte Kapital dient ausschließlich den Zwecken des § 192 Aktiengesetz, d. h. Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Grund von Wandelschuldverschreibungen, zur Vorbereitung des Zusammenschlusses

mehrerer Unternehmen oder zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses des Vorstands.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 3 um den Abs. 7 zu erweitern.

§ 3 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

Bedingtes Kapital: Das Grundkapital kann um bis zu 500.000 € durch die Ausgabe von bis zu 500.000 neuen Stückaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 bedingt erhöht werden. Die bedingte Kapitalerhöhung kann nur insoweit durchgeführt werden, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten (oder: die zur Wandlung Verpflichteten) aus Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ihre Wandlungs- oder Optionsrechte ausüben (oder ihre Wandlungspflicht erfüllen). Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem im Ausgabepreis der Schuldverschreibungen festgelegten Wandlungs- oder Optionspreis. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten entstehen, voll gewinnberechtigt. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Ausgabebetrag, Art der Schuldverschreibungen, Preis, Ausgabefrist).

11. Ermächtigung zu Anpassungen der beschlossenen Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung ermächtigt, über Anpassungen der vorstehend beschlossenen Satzungsänderungen zu beschließen, soweit diese Änderungen erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen, um vom Registergericht bei Eintragung der Änderung oder Durchführung der Kapitalerhöhung mitgeteilte Eintragungshindernisse zu beseitigen. Der Aufsichtsrat ist insoweit zu jeder Änderung ermächtigt, um die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Kapitalerhöhung in der Weise anzupassen, dass im Umfang des gesetzlichen Rahmens genehmigtes und bedingtes Kapital geschaffen wird mit einem möglichst großen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung durch Vorstand/Aufsichtsrat.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 21 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter nachstehender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse unter Nachweis ihres Aktienbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 09. Oktober 2025 (24.00 Uhr MESZ) in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden:

Blockchain Investor AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Deutschland
Telefax: +49 (0) 9628 9 24 90 01
E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 24. September 2025 (24.00 Uhr MESZ), beziehen. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine Bestätigung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut oder den Letztintermediär zu erbringen.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder an eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform (§ 126b BGB).

Die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung ist in der Hauptversammlung vorzulegen oder kann vorab per Post, Telefax oder E-Mail an die Gesellschaft spätestens bis zum 14. Oktober 2025, 24:00 Uhr MESZ, unter der folgenden Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse

Blockchain Investor AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Deutschland
Telefax: +49 (0) 9628 9 24 90 01
E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.bi-ag.com> zum Download zur Verfügung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können vorab per Post, Telefax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“ genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens 14. Oktober 2025, 24:00 Uhr MESZ, erteilt werden oder gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Ende der Generaldebatte in der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Oktober 2025 erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.bi-ag.com> zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben und sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den in der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat oder zu - mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG - bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen weder im Vorfeld noch während der ordentlichen Hauptversammlung Weisungen oder Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG:

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

Blockchain Investor AG
Eschenburgstraße 8
23568 Lübeck
Deutschland
E-Mail: markus.schindler@bi-ag.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung, die spätestens zum Ablauf des 1. Oktober 2025 (24.00 Uhr MESZ) bei der vorstehenden Anschrift eingehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://www.bi-ag.com> veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Information zum Datenschutz für Aktionäre

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die Blockchain Investor AG. Sie erreichen die Gesellschaft unter info@bi-ag.com.

Die Blockchain Investor AG verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Stimmrechtsvertreter (Name, Anschrift, Sitz/Wohnort, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien sowie Nummer der Eintrittskarte), um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Die Datenverarbeitung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DSGVO. Daten über die Teilnahme an Hauptversammlungen werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt.

Die Blockchain Investor AG bedient sich externer Dienstleister für die Ausrichtung der Hauptversammlung und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, soweit erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag der Blockchain Investor AG und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln. Eine Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Ihnen steht bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zu. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

Lübeck, im September 2025

Blockchain Investor AG

Der Vorstand
